

Der Bf. ist durch die Festnahme in seinem Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden. Der Beschwerde ist also schon aus diesem Grunde stattzugeben. Auf die anderen behaupteten Verfassungsverletzungen ist bei diesem Ergebnis nicht mehr einzugehen.

8541

FamilienlastenausgleichsG; keine Bedenken gegen § 5 Abs. 4 (Fassung BGBl. 418/1974)

Erk. v. 24. März 1979, B 175/78

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Bgld. vom 19. Dezember 1977, GZ GA 5-2023/77, wurde einer Berufung des Bf. teilweise Folge gegeben und der Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13., 14. und 23. Bezirk in Wien vom 26. April 1977 dahingehend abgeändert, daß Familienbeihilfe, die von ihm für die Zeit vom 1. Dezember 1976 bis 31. März 1977 bezogen worden war, im Betrage von 4170 S rückgefordert wird.

Diesem Bescheid liegt zugrunde, daß der Bf. für seine Kinder aus geschiedener Ehe Familienbeihilfe bezog, obwohl sich diese seit 5. November 1976 bei der Kindesmutter in Dänemark befanden. Da § 5 Abs. 4 des FamilienlastenausgleichsG 1967, BGBl. 376, i. d. F. BGBl. 418/1974 (in Zukunft:FLAG), verfügt, daß kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder besteht, die sich ständig im Ausland aufhalten, es sei denn, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist und ein solcher Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark nicht existiert, wurde der Bf. zur Rückzahlung der von ihm im genannten Zeitraum bezogenen Familienbeihilfe verpflichtet.

2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte, an den VfGH gerichtete Beschwerde, in der die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz geltend gemacht wird.

II. Der VfGH hat über die Beschwerde erwogen:

1. a) Die Beschwerde stützt die geltend gemachte Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbür-

ger vor dem Gesetz ausschließlich darauf, daß § 5 Abs. 4 FLAG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz mit Verfassungswidrigkeit belastet sei. § 5 Abs. 4 FLAG bewirke, daß österreichische Staatsbürger für ihre minderjährigen Kinder selbst dann, wenn alle Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfe vorliegen, eine solche nicht ausbezahlt bekämen, wenn sich die Kinder ständig im Ausland aufhielten. Die zitierte gesetzliche Bestimmung enthalte „eine sachlich nicht zu rechtfertigende Differenzierung“, das Unterscheidungsmerkmal liege „offenbar nicht in der Natur der Materie“. Diese Beschwerderüge wird wie folgt begründet:

Eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung liege etwa vor, wenn sie auf den Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten abgestellt ist, oder wenn die Anspruchsberechtigung darauf abgestellt wird, daß der Unterhalt der Kinder überwiegend getragen wird. Demgegenüber habe der Auslandsaufenthalt der Kinder überhaupt keinen Bezug und keine Auswirkungen auf die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung.

Auch den Erläuterungen zur RV sei nicht zu entnehmen, wie es zu dieser Regelung gekommen sei. Warum die Gegenseitigkeit mit der Anspruchsberechtigung in Zusammenhang gebracht werde, sei weder erkennbar noch verständlich. Die mangelnde Gegenseitigkeit bewirke ja geradezu den Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf. Gegenseitigkeit im vorliegenden Zusammenhang wäre nur in der Form denkbar, daß die Republik Österreich auf ihrem Gebiet lebenden dänischen Kindern Familienbeihilfe gewährt und umgekehrt das Königreich Dänemark für österreichische, auf seinem Gebiet lebende Kinder. Gerade weil eine solche Gegenseitigkeit nicht bestehe, habe der Bf. auch in Dänemark keinen Anspruch auf Gewährung einer Familienbeihilfe. § 5 Abs. 4 FLAG wird daher vom Bf. als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet, weil durch ihn bewirkt wird, daß gerade bei Mangel einer Gegenseitigkeit auch in Österreich kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

b) Eine Verletzung des Gleichheitsrechtes kann nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (vgl. z. B. Slg. 7974/1977) nur vorliegen, wenn der angefochtene Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde der dem Bescheid zugrunde gelegten Rechtsvorschrift einen Inhalt unterstellt hat, der — hätte ihn die Vorschrift — ihre Gleichheitswidrigkeit hervorrufen würde, oder wenn die bel. Beh. Willkür geübt hätte.

Das Beschwerdevorbringen zielt ausschließlich auf eine Gleichheitswidrigkeit des von der bel. Beh. angewendeten § 5 Abs. 4 FLAG ab, mit dem Ziel, ein amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren auszulösen. Der VfGH sieht sich hiezu jedoch nicht veranlaßt.

Der VfGH hat in ständiger Judikatur zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber bei Verfolgung rechtspolitischer (im vorliegenden Fall fami-

lienpolitischer) Ziele frei ist. Er ist nicht gehalten, Beihilfen in unbeschränkter Weise zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele zur Folge hätte (vgl. Slg. 5972/1969). Die dem Gesetzgeber grundsätzlich zustehende Gestaltungsfreiheit wird durch das Gleichheitsgebot nur insofern beschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht (vgl. Slg. 8073/1977). § 5 Abs. 4 FLAG bestimmt, daß kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder besteht, die sich ständig im Ausland aufhalten, es sei denn, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist.

Der Ausschluß eines Anspruches auf Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, entspricht, wie die Erläuterungen zur RV (1202 BlgNR XII. GP) darlegen, den Regelungen der meisten europäischen Staaten. Der VfGH kann nicht finden, daß eine Regelung, wonach ein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, ausgeschlossen wird, dem Gleichheitsgebot widerspricht. Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er für Situationen eine Familienbeihilfe nicht gewährt, in denen sich die Förderung im Inland nicht auswirkt. Die Förderung für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, würde aber gerade dies zum Gegenstand haben.

Wenn § 5 Abs. 4 FLAG von einem solchen Ausschluß Ansprüche auf Familienbeihilfe für Kinder ausnimmt, die sich in einem Staat aufhalten, mit dem Gegenseitigkeit staatsvertraglich verbürgt ist, so bedeutet dies, daß für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, von seiten Österreichs nur Leistungen erbracht werden, wenn auch der betreffende Auslandsstaat für in Österreich lebende Kinder entsprechende Leistungen erbringt. Eine solche Ausnahme von einem ansonsten geltenden Ausschluß ist nicht sachwidrig, weil die Erbringung von Leistungen für im Ausland sich aufhaltende Kinder einen anderen „Charakter“ erhält, wenn auch der Auslandsstaat entsprechende Leistungen für in Österreich befindliche Kinder erbringt.

Der VfGH sieht sich daher aus der Sicht des Beschwerdefalles nicht veranlaßt, § 5 Abs. 4 FLAG zum Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens zu machen.

Da das Verfahren auch nicht ergeben hat, daß die Behörde den angewendeten Gesetzesbestimmungen fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hätte, der — hätte ihn die Norm — eine Verletzung des Gleichheitssatzes bewirken würde und auch keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, daß die Behörde willkürlich vorgegangen wäre, liegt die behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht vor.

2. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Ebensowenig hat das Verfahren ergeben, daß der Bf. wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden wäre.

Die Beschwerde war sohin abzuweisen.

8542

Klage auf Rückzahlung von Kosten eines Abschleppvorganges (§ 89a Abs. 7 StVO) eingeschränkt auf Zinsen

Erk. v. 8. Juni 1979, A 2/79

Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen 4% Zinsen vom 8. Dezember 1978 bis 27. Feber 1979 aus 1042 S und die Prozeßkosten zu bezahlen, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 17. November 1975, Z. MA 48/A 5-8309/75, wurde der Kläger verhalten, die gemäß § 89 a Abs. 7 StVO vorgeschriebenen Kosten eines Abschleppvorganges zu bezahlen. Der hiegegen ergriffenen Berufung wurde mit Bescheid des Stadtsenates der Bundeshauptstadt Wien vom 17. Mai 1977, Z. MA 70-VIII/75/77, keine Folge gegeben. Der Kläger zahlte hierauf am 20. Juni 1977.

Mit Erk. des VwGH vom 30. Oktober 1978, Z. 1556/77, wurde dieser Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, da die bel. Beh. zur Lösung der Frage, ob im gegenständlichen Fall eine Verkehrsbeeinträchtigung i. S. des § 89 a Abs. 2 StVO vorlag, wie der VwGH ausführte, zumindest den Meldungsleger als Zeugen vernehmen und allenfalls einen Augenschein durchführen hätte müssen.

2. Mit der am 25. Jänner 1979 beim VfGH eingelangten Klage begehrt der Kläger die Rückleistung der von ihm entrichteten Zahlung im Betrage von 1042 S samt 4% Zinsen seit 8. Dezember 1978 — laut Klagsbehauptung wurde das aufhebende Erk. des VwGH der beklagten Partei am 7. Dezember 1978 zugestellt — sowie den Ersatz der Prozeßkosten, da trotz mehrfacher Aufforderung die von der beklagten Partei eingehobene Gebühr nicht zurückerstattet worden sei.

Mit Eingabe vom 2. März 1979 schränkte der Kläger das Klagebegehren auf 4% Zinsen vom 8. Dezember 1978 bis 27. Feber 1979 und Prozeß-